Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 780
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 31. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mai 2021)

zum Thema:

Lagerung der Briefwahlunterlagen für die Wahlen am 26. September 2021 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf

und **Antwort** vom 09. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27 780
vom 31. Mai 2021
über Lagerung der Briefwahlunterlagen für die Wahlen am 26. September 2021 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) In welchen Räumlichkeiten sollen die von den Wählern zurückgesendeten Briefwahlunterlagen bis zur Auszählung gelagert werden?

2) Falls noch keine Räumlichkeiten feststehen: Gibt es diesbezüglich zur Zeit Pläne oder vorbereitende Gespräche?

Zu 1. und 2.:
In welchen Räumlichkeiten die zurückgesandten Briefwahlumschläge bis zur Auszählung am Wahlsonntag aufbewahrt werden, befindet sich noch in Klärung. Die Räumlichkeiten müssen bestimmte Anforderungen eines dazu erstellten Sicherheitskonzeptes erfüllen.

3) Falls 2. mit „Ja“ beantwortet wird: Sollen die Unterlagen in bezirkseigenen Räumen gelagert werden? Wenn ja, wo? Wenn nein, wo, bzw. bei welcher Institution?

Zu 3.:
Auf die Antwort zu den Fragen 1. und 2. wird verwiesen.

4) Wie wird sichergestellt, dass keine verwaltungsfremden Personen Zugang zu den ggf. anzumietenden Räumlichkeiten erhalten?

Zu 4.:
Der Zutritt zu den Räumlichkeiten bleibt Unbefugten bis zum Wahlsonntag verwehrt und unterliegt der regelmäßigen Kontrolle.

5) In welchen Behältnissen werden die Unterlagen aufbewahrt?

Zu 5.:
Die Unterlagen werden in den Briefwahlurnen des Bezirks aufbewahrt, welche die Anforderungen des § 51 Absatz 2 Bundeswahlordnung erfüllen. Sie müssen also insbesondere verschließbar sein.

6) Wie werden diese Behältnisse gegen unbefugtes Öffnen gesichert?

Zu 6.:
Die Briefwahlurnen besitzen ein abschließbares Klappschloss.

7) Wie wird sichergestellt, dass die Behältnisse trotz evtl. vorhandener Schlösser nicht auf andere Weise unbefugt geöffnet werden können, z.B. durch Abschrauben der hinteren Klappscharniere?

Zu 7.:
Die Scharniere zum Öffnen des Deckels wurden genietet und sind nicht ohne Gewalteinwirkung zu öffnen. Unabhängig von dem o.g. Sicherheitskonzept bietet bereits das Grundgesetz eine solide Basis für demokratische Wahlen. Wahlfälschung, also die bewusste Manipulation (auch z. B. durch das Aufbrechen verschlossener Wahlurnen) ist gemäß §§ 107 ff des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden.

Berlin, den 9. Juni 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport